

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 7 Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 10.11.2004

Drucksache Nr.: **04/0385**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Sitzungstermin: 01.12.2004
15.12.2004

Betreff:

Änderung der Straßenreinigungssatzung

1. Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses
2. Änderung der Straßenreinigungssatzung § 3 Abs. 1

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung.

Problembeschreibung/Begründung:

1. Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses:

Aufgrund von Anregungen aus den Fraktionen, den Fachbereichen des Hauses und betroffener Bürger wurde von 7/70 das Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin überprüft und überarbeitet. Das Ergebnis wie folgt:

- Änderung aufgrund der Ergebnisse von Ortsbesichtigungen im Widerspruchverfahren bzw. vergleichbarer Fälle.

Zu Beginn des Jahres 2003 wurde eine Änderung der Straßenreinigungssatzung in bezug auf die Hinterliegerproblematik vorgenommen. Aufgrund dieser Änderung wurden von einzelnen Anliegern Widersprüche eingereicht, die von der Verwaltung

im einzelnen vor Ort überprüft wurden. Dabei stellte sich heraus, dass entgegen den Festsetzungen der Verwaltung einige Stichwege als selbständige Stichwege zu werten sind und somit nicht als Hinterlieger veranlagt werden können (Urteil Verwaltungsgericht Köln Az.30-29/91).

Um eine Gleichbehandlung aller Gebührenzahler zu gewährleisten hat die Verwaltung auf Forderung der Fraktionen auch vergleichbare Fälle, die nicht in Widerspruch gegangen waren überprüft, jedoch keine erforderlichen Änderungen festgestellt.

- Änderung aufgrund von Feststellungen der Kehrfähigkeit durch den Bauhof.

Bei den im beigefügten Satzungsentwurf aufgeführten Fahrbahnen der einzelnen Straßen- und Teilabschnitte handelt es sich um Bereiche, die auch bisher schon von der Stadt gekehrt werden, da sich hier teilweise städtische Objekte in unmittelbarer Nähe befinden (Grünfläche Heiligenhäuschen, Spielplatz Hangweg) oder es sich um einen Zuweg zu einem größeren Kehrgebiet handelt (Steinergasse). Im Straßenreinigungsverzeichnis war die Reinigungspflicht aber auf die Anlieger übertragen worden.

2. Änderung der Straßenreinigungssatzung § 3 Abs. 1

Die Änderung des § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin ist nötig, um den erforderlichen Umfang, wie es in der bisherigen Fassung steht, genauer zu definieren.

In Vertretung

Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.

E N T W U R F

S A T Z U N G

der Stadt Sankt Augustin vom _____ zur 22. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 16. Dezember 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Anlage zu §2 Abs. 1 (Straßenreinungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Straßenreinungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Zeichenerklärung:

Bi = Birlinghoven, **Bu** = Buisdorf, **H** = Hangelar, **Me** = Menden, **Mei** = Meindorf,
Mü = Mülldorf, **N** = Niederpleis, **O** = Ort

üs = überörtliche Straßen; **is** = innerörtliche Straßen; **A** = Anliegerstraßen

U = nur ungerade Hausnummern, **G** = nur gerade Hausnummern

Straßen ohne Reinigungs- und Übertragungsmerkmale sind z.Z. noch nicht endausgebaut. Die Reinigungspflicht ergibt sich erst, wenn die Aussagen des § 1 der Satzung erfüllt sind.

Straßenbezeichnung	Ortsteil	Kategorie	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer	
				Fahrbahn	Gehwege
Änderung aufgrund der Ergebnisse von Ortsbesichtigungen im Wieder-spruchverfahren bzw. vergleichbarer Fälle:					
Buisdorfer Str.	Bu	A	1 x		x
Stich Hs.-Nr. 6 – 16G		A	1 x	x	x
Stich Hs.-Nr. 18 – 20aG		A	1 x	x	x
Stich Hs.-Nr. 11 – 29U		A	1 x	x	x
Hirschbergweg	H	A	1 x		x
Hs.-Nr. 13, 15, 26 u. 28		A	1 x	x	x
In der Holle	Bir	A	1 x		x
Stich Hs.-Nr. 30a-d, 32a-c		A	1 x	x	x
Konrad-Adenauer-Straße	H	A	1 x		x
Lichweg	Mei	A	1 x		x
Stiche Hs.-Nr. 13-21, 25-37, 39-55, 57-71, 91-113, 115-139,141-153,114-126		A	1 x	x	x
Marienkirchstraße	O	A	1 x		x
Stich Hs.-Nr. 7b-9 U		A	1 x	x	x
Südstraße	O	IS	2 x		x
Stich Hs.-Nr. 8b-16		A	1 x	x	x
Änderung wegen der Kehr- bzw. nicht Kehrfähigkeit (Festgestellt durch 7/70):					
Am Heiligenhäuschen	Bu	A	1 x		x
Hangweg	Bir	A	1 x		x
Stich Hs.-Nr. 75-87 U		A	1 x		x
Stich Hs.-Nr. 21-41 U		A	1 x	x	x
Stich Hs.-Nr. 47-71 U		A	1 x	x	x
Steinergasse	Me	A	1 x		x
Stich Hs.-Nr.14-30 G		A	1 x	x	x
Stich Hs.-Nr.19 u. 25-36 U		A	1 x	x	x

ARTIKEL II

Die Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) *Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Befindet sich auf dem Gehweg eine Bepflanzung, gehört diese zur Gehwegreinigung wobei nur die weggeworfenen Fremdkörper (auch Laub) zu beseitigen sind. Die Reinigung ist bis samstags jeder Woche bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. Ist der Samstag ein gesetzlicher Feiertag, so ist die Reinigung bis zum vorhergehenden Werktag bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen.*

ARTIKEL III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.